

An unsere Mitglieder.

Hierdurch berufen wir auf Donnerstag, 25. Mai 1911
(Christi Himmelfahrt), vormittags 11 Uhr, eine allgemeine

Mitgliederversammlung

nach Freiburg, Hôtel Gass, Gartenstr. 6.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderungen.
2. Vorstandswahlen.

Ein Entwurf der neuen Satzungen nebst Begründung ist unten
abgedruckt.

Freiburg, 1. Mai 1911.

Der Vorstand.

Begründung: Jetzt, wo wir dem Naturschutz praktisch näher treten wollen, stellt sich für uns die Notwendigkeit heraus, die Rechte eines „eingeschriebenen Vereins“ (E.V.) zu erwerben, da wir sonst weder eine rechtsgiltige Pacht eingehen noch einen Kauf abschliessen können. Damit muss nach dem Wortlaut des Gesetzes die Wiedereinführung der Mitgliederversammlung verbunden sein, auch sind verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Da der Mitgliederversammlung die wichtigsten Vereinsangelegenheiten und daher wohl auch die Wahlen vorbehalten sein müssen, wird der Ausschuss, der nach den Satzungen lediglich Wahlkörper war, entbehrlich. An seine Stelle schlagen wir die Neueinführung von Vertrauensmännern vor, die sich auch anderwärts bewährt haben. Ferner wird, nachdem das Freiburger botanische Institut die Instandhaltung der Herbarien übernommen hat, das Amt des Verwalters der Sammlungen hinfällig. Endlich erscheint bei dieser Gelegenheit die Neuregelung des Mitgliederbeitrages, die dem jetzigen unsicheren Zustand ein Ende machen soll, unabweisbar. Die Neuschaffung von Mitgliedern, die sich nur für Naturschutz interessie-

ren, wurde uns von vielen Seiten nahe gelegt. Wenn wir den jetzigen guten Stand unserer Einnahmen nicht schwer gefährden wollen, dürfen wir mit dem Mindestbeitrag nicht unter den bisherigen, also 2 *M*, heruntergehen, müssen also den für Vollmitglieder erhöhen. Da die weitaus grösste Zahl unserer alten Mitglieder schon freiwillig 3 *M* bezahlt hat, erscheint uns diese Erhöhung unbedenklich.

Etwaige mündlich oder schriftlich uns übermittelte Änderungswünsche werden wir der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Entwurf.

Satzungen

des

Badischen Landesvereins für Naturkunde.

Eingetragener Verein, B. G.-B. § 65.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1911).

§ 1.

Der Verein führt den Namen **Badischer Landesverein für Naturkunde**, hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und soll in das Vereinsregister des Grossh. Amtsgerichts daselbst eingetragen werden.

§ 2.

Der Verein bezweckt die Verbreitung des Sinns für vaterländische Naturkunde, die Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Grossherzogtums Baden und deren Schutz gegen Schädigungen aller Art; insbesondere soll er den Sammelpunkt bilden für alle auf die Bestandsaufnahme und die Erhaltung der badischen Naturdenkmäler gerichteten Bestrebungen.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen (§ 5), sowie aus Ehrenmitgliedern (§ 6). Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 10). Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4.

Wer Mitglied zu werden wünscht, hat dies mündlich oder schriftlich einem Vorstandsmitgliede mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand und spätestens einen Monat vor Beginn des folgenden Vereinsjahres erfolgen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1911-1915

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Schlatterer August

Artikel/Article: [Mitgliederversammlung \(1911\) 16-18](#)